

Thomas Besse/Klaus Feld

Dorfordnung der Meierei Falscheid von 1737

Edition (in Auszügen)

mit Einleitung und Erläuterungen

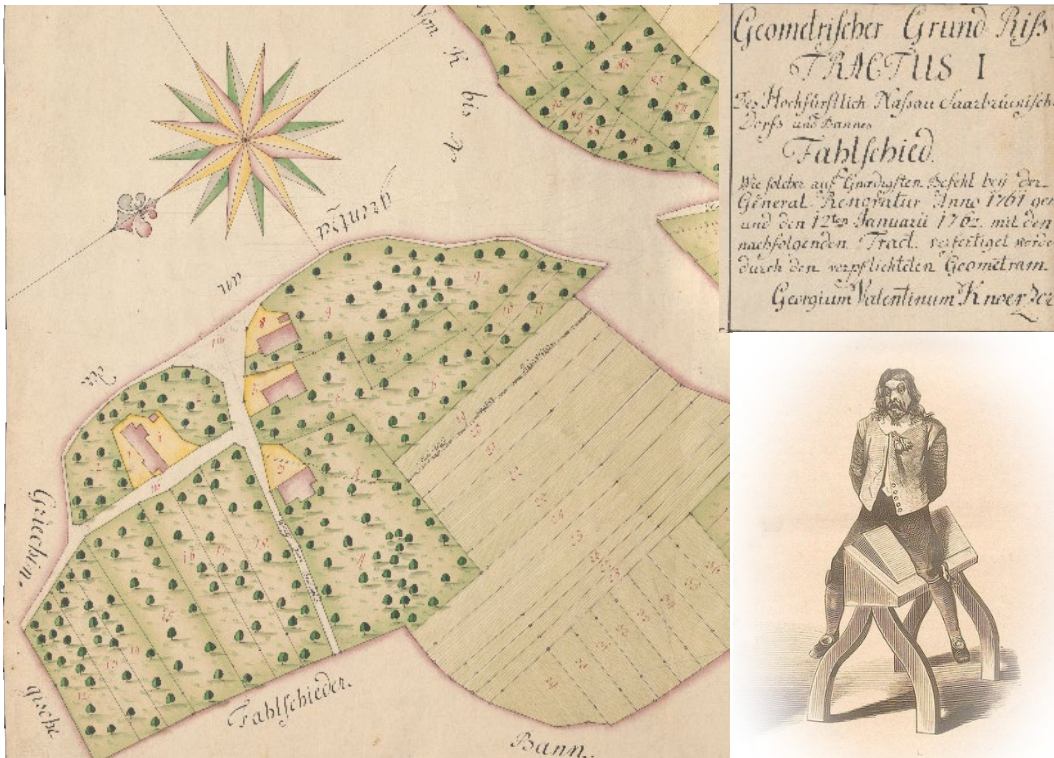




Abb.: Falscheid auf der Naudin-Karte von 1737

Anschrift

Herausgeber und Vertrieb:

Historischer Verein Lebach, 1. Vorsitzender Klaus Feld, 66822 Lebach-Landsweiler

und

Verein für Heimatgeschichte Thalexweiler e. V.

1. Vorsitzender Thomas Besse, Tannenweg 21, 66292 Riegelsberg

Impressum

Satz und fotografische Arbeiten: Thomas Besse, Riegelsberg

ISBN 978-3-948147-36-5

Editionen zur Geschichte des Köllertals, Band 6

Lebach 2024

Copyright © 2024 by Thomas Besse

Titelbilder:

Traktus 1, 2 und Übersichtskarte zum Bannbuch von Falscheid von 1761 (aus: LASb Bestand K Kat 306-313)

Inhalt

| | Seite |
|---|-------|
| Inhalt | 3 |
| 1 Vorwort | 3 |
| 2 Einleitung | 4 |
| 3 Dorfordnung von Falscheid von 1737 [1758] | 5 |
| 4 Quellen- und Literaturverzeichnis, Internetadressen | 31 |

Vorwort

Die Autoren beschäftigen sich seit einigen Jahren mit den Nassau-Saarbrücker Mess- und Bannbüchern aus den Jahren nach 1753. Zuletzt haben sie aus Anlass der 750-Jahrfeier von Heusweiler die Dorfordnung der Meierei Köllertal als Edition herausgegeben.

Im Jahr 1737 erließ die Nassauer Fürstin und Saarbrücker Gräfin Charlotte Amalie in kurzer Folge viele von der Regierung, dem Oberamtmann und den Räten verfasste Dorfordnungen, denn es gab Klagen aus den Meiereien, dass es an einer solchen mangle. Denn jeder würde nach seinem Gutdünken handeln und leben. In dieser Zeit sei aber eine gewisse Ordnung nötig. Daher wurden die neuen Dorfordnungen den Meiereien zugestellt, damit diese nicht nur von Meier, Gericht, Heimeiern und Schützen eingehalten werde, sondern auch auf frischer Tat verübte Verbrechen bestraft würden. Nach diesen Ordnungen sollte gelebt und die Strafzahlungen quartalsweise an die fürstliche Landkammer abgeliefert werden. Die Nassau-Saarbrücker Dorfordnungen wurden bisher – abgesehen von der Dissertation von Norbert Mathias Scherer (1971) – noch wenig untersucht. Johann Matthias Sittel erwähnt in seiner Auflistung der Nassau-Saarbrücker Verordnungen lediglich diejenigen der Meierei Fechingen (1737), von Bliesransbach (1756) und Püttlingen (1781), aber nicht die der Meiereien Köllertal und Falscheid. Die letztgenannte Vorschrift soll nun ediert und veröffentlicht werden.

Riegelsberg und Lebach, im Herbst 2024

Thomas Besse und Klaus Feld

2 Einleitung

Falscheid gehörte bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts teilweise zur Grafschaft Nassau-Saarbrücken und teilweise zur lothringischen Herrschaft Kriechingen, die aus dem Dorf Püttlingen mit Luisenthal (vormals Rockenhausen), dem Dorf Obersalbach und einem Teil des Dorfes Reisweiler sowie einem Teil des Ortes Falscheid bestand.¹ In Falscheid gab es vier Nassauische Häuser, die *Vogteien* genannt wurden, und welche die Saarbrücker Grafschaft von der Landgräfin von Hessen-Homburg gekauft hatte. Diese Vogteien konnten nur an das älteste Kind vererbt werden, das die Miterben mit Geld entschädigen musste. Dem Besitzer wurde nicht gestattet, seine Vogtei zu veräußern oder zu verteilen (vgl. Sittel 1843: 64–66).

Die Dorfordnungen regeln seit dem Mittelalter das Zusammenleben der Gemeindemitglieder in dem Dorf oder Meierei, die Rechte und Pflichten der Bauern und zumeist auch die der Einwohner ohne Ackerland in der Gewannflur. Die Editionen und Aufsätze wollen darüber hinaus aber auch einen Beitrag für die jeweilige Ortsgeschichte liefern.

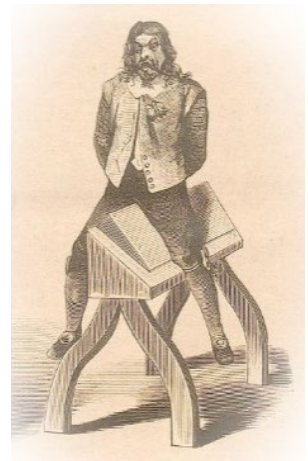
Die Falscheider Dorfordnung² in der Akte LASB N-S II 4060 stammt aus dem Jahr 1737 und scheint im Kontext der Neufassung der Dorfordnung im Jahr 1758 überarbeitet worden zu sein. Vermutlich wurde sie als Arbeitsgrundlage dem Gremium, das mit einer Neufassung beauftragt war, am 8. Januar 1758 vorgelegt, denn auf Blatt 1 ist vermerkt: „p[rae]s[en]t[at]um den 8ten Jan[uar] 1758“. Eine unvollständige Abschrift der Dorfordnung aus dem Jahr 1758 (Blatt 14-25) wurde offensichtlich zwischen die Seiten der anderen Abschrift gelegt, lag längere Zeit dort (Schmutzränder auf Blatt 14 und Blatt 26) und ist dann auch an dieser Stelle (fälschlicherweise) eingebunden worden. Beide Abschriften scheinen von demselben Schreiber angefertigt worden zu sein.³

¹ Vgl. hierzu und zum Folgenden „Renovaturprotokoll, Mess- und Bannbuch Falscheid“ 1761 (LASb N-S II 3169); Sittel 1845: 58 und 64-66.

² Vgl. auch Scherer 1971: 18, Anm. 68.

³ Freundliche Mitteilung von Frau Diplom-Archivarin Christine Frick vom 31.3.2022.

Im Jahr 1737 erhielt die Meierei Falscheid eine Dorfordnung mit 24 Artikeln und Vorschriften. Dorfordnungen waren besondere Polizeigesetze für die Dörfer in der Grafschaft Saarbrücken, welche die innere Verfassung regelten und „die Glückseligkeit der Einwohner eines jeden Dorfes und ebenfalls die Wohlfahrt“ in der Grafschaft erhalten und vermehren helfen sollten.¹ Der Wunsch nach einer Dorfordnung war auf Klagen aus den Meiereien zurückzuführen. Artikel 1 regelte die Durchführung der Gemeindeversammlung, zu welcher der Meier oder Heimeier² der Gemeinde einlud. Jeder Gemeindsmann, d. h. vollberechtigter Angehöriger der Gemeinde, sollte selbst, aber ohne seine Frau, erscheinen und sich bei Krankheit durch seinen Nachbarn entschuldigen lassen. Wer unentschuldig fehlte, musste 10 Kreuzer Buße zahlen. Laut Art. 2 durfte sich kein Fremder ohne besondere Erlaubnis der Herrschaft in den Dörfern aufhalten (bei Strafe 1 Taler). Ein Fremder musste bei Heirat 3 Taler bei seiner Niederlassung (*Einstand*) an die Gemeinde bezahlen sowie 1 Taler für allgemeine Baukosten wie Schul- und Hirtenhäuser zusteuern. Heiratete ein Fremder eine Witwe oder die Tochter eines Gemeindsmannes hatte er lediglich 1 ½ Taler zu bezahlen. Wer nach Loskaufung aus der Leibeigenschaft wegzog, musste 3 Taler Abzugsgeld entrichten. Sollte ein Mann oder eine Frau auf den Gassen Streit (*Zänk*) anfangen oder beleidigende Anschuldigungen (*Scheltworte*) wie „Schelm, Hure, Dieb oder Hexe“ usw. rufen, so hatte er 1 Taler Strafe, halb an die Gemeinde und halb zur Almosenbüchse für die Armen zu geben. Ungezogenes Gesinde, das Scheltworte gegeneinander richtete, sollte die halbe Strafe bezahlen. Richteten sich aber die Schimpfworte gegen einen Gemeindsmann, so sollten sie ein bis drei Stunden auf den Esel³ (siehe Abb.) gesetzt, in



¹ Vgl. Krünitz 9: 426; Scherer 1971:17ff.

² *Heimeier* m. 'erster Bürger der Gemeinde; Bürgermeister' (Scherer 1971: 117).

³ *Esel* [m.]'Folterwerkzeug, hölzerner Esel zum Daraufsetzen (z. B. als soldatische Ehrenstrafe)' (DRW 3: 324f.).

den Drehkäfig (*Trill*¹) oder Kerker (*Cachot*²) geworfen oder an die Hand- oder Halsband³ gelegt werden. Wer im Dorf oder bei einem Gelage eine Schlägerei anfangt, sollte dem fürstlichen Oberamt zur Bestrafung ange-



zeigt werden. Die Linie der Banngrenze musste alle drei Jahre begangen, die Bannbeschreibung mit den Veränderungen jährlich an das Oberamt geschickt werden. Die Bannbegehung hatte der Heimeier innerhalb von 14 Tagen nach seiner Wahl bei der Herrschaft zu beantragen (vgl. Art. 3). Die Artikel 3 bis 6 befassen sich mit den Aufgaben des Meier, Gerichts, Heimeiers, der Schützen und der Schadensschätzer und der Bußen bei Fehlverhalten. Gemäß Artikel 7 bis 11 betrifft das Halten des Viehs, die Nachtweide, fremdes Vieh, den Hirtenlohn, die Haltung von Ochsen, Schweinen und Kälbern, Farren und Ebern. Art. 12 betraf die Straßen und Brücken. Gemäß Art. 13 und 14 war das Begehen der Wiesen erst nach dem Grummetschnitt Ende Oktober erlaubt. Nach Art. 15 mussten Banngrenzsteine ebenso

wie Feld- und Gütersteine unverrückt stehen bleiben. Zum Wildobst gibt es keine Vorschrift wie im Köllertal. Brunnen und Bäche mussten laut Art. 16 sauber und reingehalten werden. Eigene Gemeindewälder gab es in Falscheid nicht, daher fehlt der Artikel. Das Vieh durfte nicht vor dem 15. April auf die Wiesen gelassen werden (Art. 17). Nach Art. 18 regelt die Feuervermeidung und Art. 19 die Unterhaltung der Schul- und Hirtenhäuser. Gemäß Art. 20 waren die Züchtigungsinstrumente in Schuss zu halten. In Wirthhäusern durfte an Sonn- und Feiertagen keine Karten gespielt werden (Art. 21). Die Nachtwache diente der Abwehr und Verhütungen aller Gefahren. Laut Art. 23 bedurfte der Kauf von liegenden Gütern der Kontraktenform und nach Art. 24 war die Dorf- und Forstordnung alle Jahre vom Heimeier vor der Gemeinde vorzulesen.

¹ *Trille* f. 'das bekannte ältere Strafgerät, ein Drehkäfig, der um seine Achse läuft und in dem Verurteilte gedreht werden' (DWB 22: 516).

² *Cachot* [m.] 'Verlies, finsternes (unterirdisches) Gefängnis, einzelne Zelle' (Meyers 3: 681).

³ *Handeisen* n. 'eiserne Fessel an der Hand' (DWB 10: 368).

2 Dorfordnung der Meierei Falscheid 1737 [1758]¹

[S. 1r]

pst.² den 8^{ten} Jan. 1758

Meÿerÿ Fahlschied

Der Durchlachtigsten Fürstin / und Frauen Charlotte Amalia, Verwit= /
tibten und Gebohrenen Fürstin zu Nassau, / Gräffin zu Saarbrücken, Saar-
Werden, / CatzenEllenbogen, Viand[en] und Dietz, Frauen / zu Lahr, Wiß-
baden, Itzstein und Beilstein / Vormünderin und Regentin, unserer
Gnä= / digsten Fürstin Frauen. Wir seiner / Hochfürstl. Durchlaucht beÿ
Regierung / Verordnete Ober Amtmann und Rätthe / Alhier: Thun Kund
hiermit demnach / uns von der Meÿereÿ Fahlschidt Kla= / gend vorge-
kommen, daß wegen Mangel / einer Gemeinen Dorffordnung in Dorff /
und Gemeinen Sachen, ein jeder seinem / Gutdüncken und eigenen nut-
zen nach / Handeln und leben Wollen und eine Ge= / wiße Ordnung
nach jetziger Zeit Ge= / legenheit und zu Gemeinen Besten auf= / zurich-
ten und Amtshalber darob zu Halten / nöthig seÿe: Als ist zu der
Meÿereÿ / besten und Aufkommen nach Gesetze Dorff / Ordnung besag-
ter Meÿer mit dem erstl. / Befehl zugestellet worden. [S. 1v]

- 1) daß derselben in allen ihren puncten / von jedermann nachkommen
und darob nicht / nur von Meÿern, Gerichten HeÿMeÿer / Schöpfpen,
sondern auch alle Landbedienten / in deren Instruktion solche ein-
schlagten / alles Ernstes Gehalten,
- 2) die Verbrechen auf frischer That gerüget / bestraft und
- 3) Wie allem nach Gelebet wird, und die Herr= / schafft die davon ab-
fallende straffe von / quartal zu quartal an die fürstl. Land= / Cammer
übertragen werden beÿ fürstl. Regie= / rung zugleich jedes Mahl an-
gezeigt wer= / den, alles beÿ Vermeydung willkührl. Be= strafung,
davor Meÿer und HeuMeÿer / stehen sollen.

¹ Quelle: LASb NS II 4060.

² *Praesentatum* 'die Abschrift wurde am 8. Januar 1758 dem Gremium präsentiert, das über die Neufassung entschied' (vgl. Einleitung).

Artic. I)

Gemeine Versammlung betreffend

- 1) So bald der Gemeind etwas bekand zu / machen ist, soll der Meÿer oder Heu= / Meÿer zur Gemeind an gewöhnlichen / Orten ansagen laßen, oder die Gemeine / Glock anziehen laßen
- 2) Soll jeder Gemeinds Man selbst in / [S. 2r] Person und keine Frau erscheinen / und ohne erhebliche Ursach niemand außblei= / ben
- 3) Jst der Gemeinds Mann kranck oder ab= / Wesend, soll der seinig einer Jhn durch sei= / nen Nachbarn entschuldigen laßen,
- 4) Nach dem ansag zur Gemeinde soll um = / gerufen oder wer nicht gegenwärtig ist / oder nicht entschuldiget worden in 10 Xr¹ / gemeine Buß verfallen sein.
- 5) Wer beÿ dem Ansag an der Hand geweßen / und gleich erscheinen können, soll 30 Xr / der Gemeine Buß erlegen
- 6) in gemeinen DorffSachen soll weder / Meÿer noch anderer Vorsteher das Geringste / nicht einseitig und ohne Vorwißen der / Gemeinde vornehmen, zu dem Ende alles / erst Vor Gantzer Gemeinde vorzutragen / ist.
- 7) denen Abwesenden in deme, was vor der / Gemeinde vorgetragen und verabredet / worden soll nichts nachgesehen und was / es ist von dem Nächsten Nachbahr ins Hauß / bekandt gemacht werden.

[S. 2v]

Artic: 2

Der Gemeinde Recht einstandt und Abschied betreffend

- 1.) Soll ohne HochHerrschaftl.^r Special= / Erlaubnuß kein Fremder auf keine / Weiße in die Gemeind eingenommen / noch geduldet werden beÿ Vermeidung / 1 RThlr² straff, so derjenige bezahlen soll, / Wer dergleichen 2, 3 oder mehr Tage / ohne Schein von Fürstl. Regierung auf= / genommen und beÿ Höherer straffe wo / dergleichen

¹ Xr = Kreuzer.

² RThlr = Reichsthaler 'Reichstaler', auch fl. = Florin 'Gulden'.

länger also auf behalten / werden, dem Angeber soll besonders / $\frac{1}{2}$ fl¹ bezahlet werden.

- 2.) Ein Fremder Verheurahteter oder nicht / wo Er Herrschaftl. Erlaubnuß Schein zum / Einzug vorzu weißen hat, soll der Gemeinde / zum Einstand 3 fl und
- 3.) zu steuer Gemeiner Bau kosten, als Schul / Hirten Häußer und dergleichen 1 fl also / bald entrichten
- 4.) Ein Fremder welcher in der Gemeind [S. 3r] / eine Wittib oder ledige GemeindsManns / Tochter Heurahtet soll halb so viel nehml. / $1 \frac{1}{2}$ fl bezahlen
- 5.) Wer nach abkaufung Leibeigenschaft / wieder abziehen will soll vor dem Abzug / 3 fl der Gemeind erlegen.

Artic. 3

Dorff und Gemeine Ehrbarkeit wie darauf zu halten auch bann und Gräntz Linie betreffend

- 1.) Wer von Mann oder Frau auf der / Gassen Zanck anfängt, oder mit Schelt= / wort, als Schelm, Hure, Dieb, Hex oder / dergleichen um sich rufet sollen 1 fl / Buße halb der Gemeind und halb zur / Armen Büchse verfallen sein. Unge= / zogenes Gesind, welches also gegen ein= / ander ScheltWorte ausstößet soll halb / so viel Buß erlegen, wo aber dieße gegen / ein GemeindsMann sich vergehen, soll / sie eine Stund in die Trille, Cachot oder / [S. 3v] an die Hand, oder an das HalßEÿsen / gestellet werden
- 2.) Wer vor der Versamleten Gemeind / oder beÿ Gemeinem Gelag oder Zech / Zanck Haadert, fluchet oder Scheltwort / gegen jemand außstößet lügen strafft / soll $1 \frac{1}{2}$ fl Straff $\frac{2}{3}$ der Herrschaft / und $\frac{1}{3}$ halb der Gemeind halb in die / Armen Büchse erlegt werden.
- 3.) Wer vor der Gemeind Lügen vor Wahr= / heit würckl. angebracht, wäre mit / 2 Rthr straff zu belegen und wie vor= / gemeldt zu vertheilen.

¹ fl = florin 'Gulden'.

- 4.) Wer Schlägerey anfängt es seye im / Dorff vor der Gemeind oder bey einem / Gelag oder bey einer Zeche, der soll / bey Fürstl. Regierung zur Bestrafung / gleich angezeigt werden, worauf / Meÿer, Richter, HeuMeÿer, alles ernstes / zu halten, wo sie nicht selbst deswegen / Straffbar angesehen werden wollen
- 5.) Soll die Bann Grantz linie mit anstößer / [S. 4r] alle Dreÿ Jahre längstens einmahl / begangen werden, oder warum man / solches nicht thun können bey Regierung / angezeigt werden bey 5 fl straff
- 6.) die Bannbeschreibung soll allJährl. / abschriftl. bey Regierung eingeschickt / werden und die etwaige Jrrung in / Ordnung desto eher bringen können
- 7.) damit die Bannbegehung in gehöriger / Ordnung vorgenommen und ordentl. beschrie= / ben werde, so der HeÿMeÿer es so bald Er / gewehlet und bestellet worden bey fürstl. / Regierung und Forstamt der über Ver= / haltung befehl und wie von Herrschafft / wegen derselbe Beÿzuwohnen verordnet / werden soll, innerhalb 14 Tagen längstens / Anfrag bey straff 1 fl halb der Gndgst / Herrschafft und halb dem Angeber.

Artic. 4

Meÿer Heumeÿer Gerichte und Schadeschätzer betreffend

- 1.) Meÿer und Gerichte werden nahmens / [S. 4v] hoher Landes Herrschafft vor Fürstl. Re= / girung bestellet.
- 2.) HeuMeÿer Schützen und Schade Schätzer / betreffend soll im Dorff vor Versam= / leter Gemeind entweder der Ordnung / nach oder auch außer derzeit nöthigen / falß Gewehlet oder umb Geld bestellet / und verpflichtet und zwar jederzeit / gegen Weÿnachten längstens als / welche Zeit dazu am bequemsten kann / gehalten werden.
- 3.) Soll Heumeÿer Schutzen und schätzer / Wann sie zu der vom Meÿer und Gerichten / Versamleter Gemeinde ihres Ambtes / Deutl. werden unterrichtet seÿn nach / gegebener Handgelöbnüß, solchen allen treulich nachzukommen, würckl. / Schwören und mit auf Hebung zweÿer / Finger gegen Himmel folgende Wort / so der Meÿer vorzu-
leßen hat also / Schwören

„Ich Schwöre zu Gott dem Allmächtigen / Mein HeuMeÿer /: Schützen /: Schätzer :/ Ambt auf die Art wie mir vor der Ge= / meinde ist vorgehalten und erklärt worden / [S. 5r] Treulich und fleißig unterrichten, kei= / nem durch die Finger sehen oder unrecht / thun, sondern nach meinem besten Ver= / mögen, wißen und Gewißen nach Jn= / halt der Dorfordnung mich richten / so wahr mir Gott helffe Amen“

- 4.) Soll Schütz fleißige Aufsicht auff alle / Gärten Wießen und Saamenfelder ha= / ben daß durch Menschen und Vieh kei= / nen Schaden darin geschehe
- 5.) Was darinnen straff findet Pfändt / in Pfandstell bringen wird dem Meÿer / oder HeuMeÿer gleich anzeigen Rügen / und Aufzeichnen laßen, worrinnen / Jhnen dann völliger Glaube gegeben wer= / den soll, würde Schütz sich über ein Pfand / mit dem eigenthums Herrn, ohne zuvor es / dem Meÿer angezeigt zu haben, sich vergleichen, soll Er in die Gemeine Buß mit / 15 Xr verfallen sein.
- 6.) daß Pfandt gegen erleg Pfandt Geld, soll / der Schütz auf Befehl des Meÿers oder Heu= / Meÿers gleich wieder verabfolgen laßen
- 7.) den etwaigen Schaden soll man in Beÿsein [S. 5v] beÿden, so den Schaden erlitten und solches / gethan oder in Beÿsein des Dritten Man= / nes Nahmens dießes, wo Er nicht beÿgehen / wolte oder mann Jhn nicht beÿgehret / wülste durch geschworen Schaden Schätzer / auf frischer That gewißenhafft abschätzen / und wie hoch dieße Schätzung kommen / dem Meÿer angeben welcher wo es nöthig / ist Schrifftl. aufsetzen und deme so es / begehret geben soll.
- 8.) den Schaden hat der Thäter oder der deme / das Vieh so es Gethan gehörte entweder / sogleich vergüten oder desfals sicher= / heit mit Ausstellungscheins oder / Burgschafft zu stellen.
- 9.) Wird Schutz denjenigen, welchem der / Schaden geschehen nicht anzeigen können / solle derselbe solchen selbst beßern / und kehren, so fern sie aber Jhr Amt / im übrig fleißig und treulich versehen / und beÿ dem letzten Vorgang an ihrem / Orth keine Nachlässigkeit zu vermuthen / ist, mag es mit denenselben mäßiger / und gelinder gehalten werden. [S. 6r]

- 10.) Wofern der Schütz überzeugt werden / kan daß Er jemand falsch angegeben, soll / beÿ fürstl. Regierung, alß einer so / wieder [p]flicht und Eÿd gehandelt zur Ex= / emplarischen Bestrafung auf frischer / That angezeigt werden, beÿ Vermeidung / straffe
- 11.) der oder die Schaden Schätzer sollen auf / Anweisung des Meÿers oder HeuMeÿers / den Beschehenen Schaden Pflicht mäßig / abschätzen und geheim halten wie Hoch / die Schatzung ist biß der Meÿer solche / deme so der Schaden geschehen schriftl. / zugestellet haben wird.
- 12.) Wo der Schütz das Gantze Jahr durch gar / kein oder zu wenig Pfändungen ange= / zeigt haben und auch sonst von der / Gemeind kein Zeugnüß beÿbringen / wird, wie Er das seinige Pflichtmäßig / und fleißig gehütet habe der soll statt / Pfandgeld 1 fl der Gemeinde in Rechnung bringen

Artic. 5

Heÿmeÿer Ambt Betrefendt

[S. 6v]

- 1) Wie ein Zeitl.r Heumeÿer vor alle Ge= / meine Sach mit zu sorgen hat, also / soll Er auch alle Gemeine Lagungen¹ / mit dem Meÿer und Gerichten und / noch 3 Mann aus der Gemeinde, so die= / ße Vorschlagen und das Gericht ver= / pflichten soll machen Helfen, und da= / beÿ nach seinem Besten Wißen und / Gewißen unpartheÿisch seine Meÿnung / darüber eröfenen. Die Lagung soll jedes / mahl vor der Erhebung von dem Meÿer / und Gerichten unterschrieben, auch die / Summa ausgeworfen und das Datum / beÿgesetzt werden
- 2) die Landgelder in angesetztem Termin / richtig erheben und liefern beÿ Ver= / meÿdung unkosten, wo Er an seinem / Ort etwas verabsämet, die Gemeine / Gelder auch erheben, davon ohne Schriftl. / Anzeige oder Anweißung vom Meÿer / und einem GerichtsMann, unterschrieben / oder unterzeichnet, und ohne Quittung / von dem so das Geld Bekommen soll keins / außgeben
- 3) am Weÿnachten beÿ ablegung seines / [S. 7r] Amts soll Heÿmeÿer der Gemeinde / schriftl. Rechnung über die Gantze Jahrs / Einnahm[en]

¹ *Lagung* f. 'öffentliche Abgabe' (DRW 8: 296).

und Ausgaben ablegen beÿ / Straff eines Kobstückes¹ Täglich und beÿ / Toppelter Straffe Täglich nach den ersten / Acht Tagen Halb Gnädigste Herrschafft Halb / der Gemeind und Halb dem Angeber.

- 4) Was Er der Gemeind schuldig Bleibt, gleich / entweder Baar seinem Nachfahr erlegen / oder desfalß Schrifttl. sicherheit stellen / daß es binnen ein oder Zweÿer MonathFrist / längstens bezahlet werden solle beÿ 1 Rthr / Straf Halb der Herrschafft Halb der Gemein / und Halb dem Angeber.
- 5) dieÿe Gemeine DorfRechnung soll der / Meÿer so bald als solche vor der Gemeinde / durchgangen seÿn wird beÿ fürstl. Regierung / zu revision² und ratification³ in dem / darauf folgenden Monath Januarij einbrin= / gen beÿ ½ fl Straff gnädigste Herrschafft
- 6) Soll der Meÿer im ersten Monath des / angehenden folgenden Jahres einen Schein / ob und was zu Gnädister Herrschafft antheil / an Bußen das abgelofene Jahr abgefallen / [S. 7v] so dann auch durch den Heumeÿer den Betrag / davon einliefern laßen

Artic. 6

Meÿer, Gerichten, Heÿmeÿer Schütze und Schätzer Gebühr

Nach Hoch Herrschafftli.r Verordnung gebühret / Jeglichem so in Gemeinen oder privat / Sachen seine Zeit verwenden muß wie / folget

- 1.) dem Meÿer Tägl. deswegen 15 alb vor / einen Halben Tag oder Weniger nach pro= / portion⁴
- 2.) Einem Gerichts oder GemeindsMann des= / Wegen Tägl. 10 alb vor einen halben Tag / oder Weniger nach proportion
- 3.) Vor eine Citation⁵ anzusagen oder zu in= / sinuation⁶ dem Meÿer einen Groschen / im Ort, in der Ferne aber nach propor= / tion der Zeit seines Taglohns

¹ *Kopfstück* n. 'Silbermünze mit Kopf des Landesherrn als Münzbild' (DRW 7: 1290).

² *Revision* f. 'Durchsicht, Nachprüfung, Kontrolle' (GrFremdWB 2007: 1180).

³ *Ratifikation* f. 'Genehmigung, Bestätigung' (GrFremdWB 2007: 1145).

⁴ *Proportion* f. 'Anteil, Verhältnis' (DRW 10: 1365).

⁵ *Zitation* (veraltet) '(Vor)ladung vor Gericht' (GrFremdWB 2007: 1442 s.v. *Zitation*).

⁶ *insinuiren* [sw.] (veraltet) 'ein Schriftstück einem Gericht einreichen' (GrFremdWB

- 4.) Vor ein Augenschein im Dorff in Beÿsein / Gerichten und interesenten an statt / taglohns wird 1 fl Vor alle zusammen / passirt¹. [S. 8r]
- 5.) dem Schützen 3 Xr PfandGeld von jedem / Stück Vieh ohne unterschied Gleich vor Her= / ausgebung des gepfändeten Viehes, bezahlt / zu machen, oder aber gegen Schrifft. Schein / im Monaths Frist halb dem Schützen und halb / der Gemeind
- 6.) So dann noch Besonders dem Schützen, Garbe / Korn von jedem GemeinsMann
- 7.) SchätzerLohn ist durch gehends 15 Xr zusammen / von dem auszulegen so die Schatzung vor= / nehmen laßen, als welcher Hernnach von deme / so den Schaden vergüten muß solch wieder / bekommen soll
- 8.) dem Meÿer in Sachen eines GemeinsMann / gegen den anderen einen Schrifftl. Bericht / zu erstatten davor 5, 10 biß 15 Xr, nach dem / dießer Groß oder Klein ist.

Artic. 7

Von der NachtWeÿde Vieh von Schaden zu halten

- 1.) Zu Verhütung schadens soll alles Vieh beÿ / Tag und beÿ nacht gehütet oder Nachts / [S. 8v] in der NachtWeÿde oder ställen behalten / werden beÿ straff 10 Xr von jedem stück / halb der Herrschaft halb der Gemeine / halb dem Angeber
- 2.) die Heerden, wo fruchten im Feldt stehen / sollen nicht verlofen, weit auseinander ge= / hend gelaßen werden beÿ Straf 1 fl so der / Hirt zu bezahlen halb der Herrschafft / halb der Gemeind und halb dem Angeber
- 3.) Soll alles ZugVieh² auf einen Gewißen / Fluhr im Gesicht beysammen behalten / gehütet und die Pferde auf der Weÿde / gespannt oder gleich wie die Ochsen / und Kälber beysammen gehütet werden / beÿ Straff 10 Xr von jedem stück halb der / Herrschaft halb der Gemeind und soll je= / des mahl wohin das ZugVieh beysammen / zu

2007: 631).

¹ *passieren* 'etwas gutheißen, billigen, genehmigen' (DRW 10: 547).

² *Zugvieh* n. 'zum Ziehen angelernte Rinder' (PFWB 6: 1673).

fahren habe von Meyern und Gerichten / ordonniret¹ und der Gemein angekündigt / werden.

- 4.) Von denen Gänsen solche beysammen zu / halten, soll auch ein Tüchtiger Gemeiner / Hirt bestellt werden welche ohne solchen / Hirten vors Dorff kommen, davon soll das / [S. 9r] erste mahl nur das Pfandtgeld verfallen / das andermahl aber die Gänße dem fisco² Heim / gefallen seÿn. Wo gegen dieße Verordnung / doch Gänße, aber kein Hirt dazu gehalten / wird soll das Dorff deswegen gestrafft / werden.
- 5.) Alles ohne Hirten oder allein gehendes / Vieh ohne unterschied, wann solches schon / gespannt wäre, oder wann solches schon kein= / nen schaden gethan soll in Pfandstall / getrieben, und nach dießer Ordnung ver= / fahren werden
- 6.) Geschehe ohngefähr schaden vom Vieh in / Gärten, Wießen oder Saamen Felder, daher / weilen der Zaun vom Besitzer des Guths nicht / Behörig wehrhaft zu gemacht oder Tiefe / Gräben vor felder und Wießen geweßen /: welches auf erkanntnuß Meÿer Gerichten / und Schätzer ankommt :/ so soll der Besitzer / des Guths den Schad[en] Bußen auch der den / Schaden verhüten können und, sollen, be= / findeten Dingen nach auf erkanntnuß / Meÿer und Gerichten bezahlen und ersetzen
- 7.) Wer jemens Vieh vorsetzl[ich] zu Schaden in / Gärten, Wießen oder Früchten treibet oder / [S. 9v] sein Vieh ungebührlich an Orten wo es zu schaden / gehen kan oder noch gar das Gehege oder Zäunen / außreißet, derselbe solle 4 fl Herrschaft / und 1 fl deme so es offenbahren wird erlegen / und allen schaden und unkosten darneben / tragen und ersetzen
- 8.) sollen Tüchtige starcke Hirten und keine / Verlofene darzu angenommen werden und wer verpflichtet deswegen bestellet vor / Annehmung ausländischer Hirten von / Jhnen Hinlänglich Zeugnuß Jhres wohl / Verhaltens beÿ fürstl. Regierung beÿ= / gebracht werden beÿ Straf 1 Rthr so / Meÿer und HeuMeÿer zu bezahlen

¹ *ordinieren* [sw.] '(veraltet) anordnen, befehlen' (GrFremdWB 2007: 971).

² *Fiskus* m. 'Kasse des Landesherrn' (DWB₂ 9: 551).

- 9.) Wann in Waldung oder sonsten Schaden / durch die Heerde geschiehet, soll die Ge= / meinde davor stehen sofern der Hirt / die Straff und Schaden zu bezahlen nicht / vermag
- 10.) den Hirten solchen Lohn ausmachen daß / sie dabey ihr auskommen haben und Be= / stehen können.
- 11.) Kein Vieh, weniger Geißen in verbotenem / Schlag und letzter gar nicht in Wälder / [S. 10] noch Hecken treiben zu laßen es seÿe / dann ein Gewißer District angewießen / beÿ sonst verwirckter ForstStraffe
- 12.) die Nacht Weÿde nicht nur in Zeiten mit / Stangen wehrhafft zu zu machen, sondern noch mit starcken WeÿdBuben das Vieh / darrinnen daß es nicht ausbrechen kan / hüten zu laßen beÿ 1 Rthr straff, so oft / hiewieder gehandelt wird halb der Herr= / schafft halb der Gemeind und dem Angeber
- 13.) das zu NachtWeÿde benöthig[te] Holtz oder / stangen wo kein abgäniges darzu zu hab[en] / beÿm forstAmt in Zeiten sich / auszubitten
- 14.) das zur NachtWeÿde brauchende Land / soll so lange es darzu behalten wird / ungezackert¹ liegen bleiben
- 15.) Ungefehrer Schaden, Echappé² oder / überlauff Geld und ersetzung ist nebst / Pfandt desselben die Buß 6 xr

Artic. 8

Fremdes von andern Orthen inholendes Vieh betreffend

- 1.) Soll kein Vieh von ausbännig Orten / [S. 10v] zum Behalten ohne Vorwissen des Meÿers / ins Dorff gebracht werden beÿ Straff 1 fl. / halb der Herrschaft halb der Gemeinde
- 2.) Solches nicht aus dem stalle auf die Weÿ= / de zu laßen ohne vorhergehende erkennt= / nüß Meÿers HeuMeÿers und Gerichten / auch bey Straff 1 fl wie vorgemeld.
- 3.) Wo beÿ Besichtigung desselben ein Zweifel / übrig ist darüber beÿ fürstl. Regierung / Verhaltung und

¹ Vgl. mittelhochdeutsch *zackern* sw. 'pflügen' (Lexer 3: 1017).

² Vgl. *echappieren* [sw.] '(veraltet) entweichen, entwischen' (GrFremdWB 2007: 372).

- 4.) glaubhaft schriftl. Zeugnüß davon wie / es von keinem verdächt[en] noch Weniger / von inficirt oder angesteckten Orten her= / komme, einholen zu laßen

Artic. 9

Von Hirthen Lohn Ochsen Schweine und Kälber halten

- 1.) die Jährige Kälber beým auf Schreiben / in den Hirten zu legen
- 2.) die Ferkel von 9 Wochen alt, beý angehenden 4^{[t]el} Jahr / an dem Hirten Lohn gelegt
- 3.) die Ferckel so beým 4^{ten} Jahr auf Schreiben / unter 9 Wochen alt seýend mögen ohne / Lohn zur Herrde gehen oder besonders / doch ohne schaden gehütet werden
- 4.) daß Vieh so binnen 14 Tagen nach dem / [S. 11r] angefangen 4^{tel} Jahr zur Heerde gethan / wird, soll den Hirten Lohn gantz bezahlen
- 5.) Wer gegen dieße 4 Article Betrüglich / handelt soll nebst dem Hirten Lohn 30 Xr / straff geben halb der Herrschafft halb der / Gemeind
- 6.) die all zu starck werdende Ochsen, sollen als schädli. so bald solche HeuMeýer desWegen / von der Herrde abgebiethet von dem eigen= / thums Herrn davon abgehalten werden / beý 1 fl Strafe vom stück halb der Herrschafft / und halb der Gemeind und Doppeleter / straff beý den Andern abgebiethen, wie auch / den etwaigen dadurch verursachten Schaden / zu kehren.
- 7.) sollen keine Jährige Kälber noch weniger / eine Gesunde Kuh unter den KälberHirten / getrieben werden.
- 8.) doch j[e]dem ungewehrt seýn gar zu Schwach / oder Lahm Vieh 14 Tag lang darunter zu Treiben / deswegen Er sich mit dem KalberHirten / zu Vergleichen und abzufinden hätten
- 9.) Wer keine Schweine hat, soll gleich Wohl / von 2 stück den Lohn zu geben Schuldig sein / [S. 11v]
- 10.) dargegen wer keine Schwein gehalten / zu Äckerzeit¹ ihme zugelaßen 2 er= / kaufende stück in den Äcker zu schlagen

¹ Eckerzeit [f.] 'Zeit der Eichelmast' (DRW 2: 1190).

- 11.) über das soll keinem erlaubt sein / Andere Schwein als die Er auf seinem / Mist und Trog erzogen, oder vor Jacobs Tag¹ / noch Gekauft oder gelehnt, oder mit / Specialer Herrschafft[licher] erlaubnuß erhalten / in den Äcker zu schlagen beÿ Straffe / 1 Rthr von Jedem stück halb der Herr= / schafft und halb der Gemeind
 - 12.) Soll jeder seine Schweine im stall wohl / eingesperret halten, daß sie nachts nicht / Herauskommen beÿ 5 Xr Buße halb der Ge= / meinde und halb dem Schützen
 - 13.) die Schweine nicht zu früh noch zu spath / aus sondern vor den Hirten zu rechter Zeit / treiben zu laßen beÿ vorgemelder Buße
 - 14.) die Schweine Wieder in Zeiten von der / Herrde einThun laßen und daran seÿn daß / sie nicht in Gärten, Wießen, noch Saamen= / felder lauffen noch solche Verderben beÿ Ver= / meÿdung Pfandtgelds Beßerung schadens / und 5 Xr Buße von jeden stück der Ge= / meind
- [S. 12r]

Artic. 10

Abgängig Groß und klein Vieh betreffend

- 1.) All abgängiges² Vieh zu Verhütung Ge= / stancks in Zeiten aus dem Dorff verschaffen / zu laßen
- 2.) Zu dem Ende das starcke dem Waßen Meister³ / Gleich in den ersten 24 stunden bekant / zu machen beÿ straff 1 fl. halb gnädigster / Herrschaft halb der Gemeind
- 3.) das kleine abgehende Vieh nicht hin und wieder / in oder beÿm Dorff liegen, sondern vergraben / oder an einem abgelegenen Ort hin verschaffen / zu laßen beÿ 10 Xr straff halb der Gemeinde / und halb dem Angeber
- 4.) klein abgängig Vieh ins Wasser zu werfen / beÿ straff 10 Xr halb der Gemeinde und halb dem Angeber

¹ *Jakobstag* [m.] '25. Juli' (DRW 6: 481).

² *abgängig* '(Vieh) tot' (DRW 1: 86).

³ *Wasenmeister* [m.] 'Abdecker' (Meyers 20: 397).

Artic. 11
Farren und Beer oder Eber Halten
betreffend

- 1.) Zu Nutz der ViehZucht soll der HeerdFarren¹ / und Beer² in Zeiten HeerdBaar und Tauglich / [S. 12v] gestellt und wohl unterhalten werden / und zwar entweder von dem HeuMeÿer / oder der Ordnung nach in der Gemeinde / umeinander oder welches das gantz ge= / wisseste ist an einen Gewißen Ge= / meindsMann um billigen Lohn zu / Veraccordiren³, nach deme es im Dorff / nachkommlich gewewen und zwar zu / St.
- 2.) Meÿer und HeuMeyer sollen darauf sehen / und halten so bald Mangel daran er= / scheinete daß auf erkantnüß der Gemeinde / und dazu erkiesenden⁴ experten auf un= / kosten deßen so daran Schuld hat ein / ander Tauglicher Heerd Farren oder Beer / beygeschafft und beßer gehalten werden.
- 3.) Wie es damit zu halten und wie viel Heu / Haver oder Geld davor regulirt und gesetzt / oder woher dießes zu erhalten ist, soll jedes= / mahl anfangs beÿ Bestellung des Heu= / Meÿers Amt verabredet und vestgestellt / werden.
- 4.) Wo in dieser einem dreÿen Puncten klag / und Mangel gefunden wird soll sowohl / [S. 13r] Derjenige so gefehlt davor büßen, sondern / auch der Meÿer HeuMeÿer und Gerichte / wo sie nicht auf frischer That das nöthige / Verkehren, deswegen befindeten umstän= / den nach beÿ Fürstl. Regierung straffbar / angesehen werden

Artic. 12
Landstrassen, Wege Steeg und
Brücken betreffend

- 1.) die Landstraße, Wege, steg und Brücken / in und um das Dorff Herum, wie auch / auf dem Gantzen Bann, sollen von der / Gemeinde des Orths in gutem stand also / erhalten werden, daß solche jährlich

¹ *Farr(en)* m. 'Zuchtstier' (RhWB 2: 297).

² *Ber* m. 'Sprung-, Zuchteber' (RhWB 1: 615).

³ *verakkordieren* sw. 'eine Arbeit zu einem bestimmten Preis vergeben' (PFWB 2: 1122).

⁴ *erkiesen* 'jemand (er)wählen, bestimmen' (DRW 3: 218f.).

ein= / mahl zum wenigsten gantz ausgebessert / werden beÿ straff
½ fl vor jeden Ge= / meins Mann, wovon dem Angeber ¼ gebühren /
soll worauf Meÿer, HeuMeÿer und Schützen halten und den Zeitl.¹ /
Land bereuter¹ / wo deme nicht / gelebet wird / in Zeiten um auch /
seiners orts dar= / auf zu halten, davon Nachricht geben soll.

- 2.) das dazu erforderliche Holtz soll HeuMeÿer / sich behörig anweißen
lassen.
- 3.) die Brücken in Großen Landstraßen so / vom gantzen Land gemacht
sollen von der / [S. 13v] Gemeinde weil sie im Bann gelegen in / gute
Aufsicht genommen werden.
- 4.) Wer auf des Meÿers oder HeuMeÿers ge= / bieten nicht in gesetzer
Zeit mit nöthig / Geschirr oder Fuhr auf den [Weeg] machen sich /
einfindet, soll jedesmahlen in 10 Xr Buße / vor die Gemeinde ohne
die Arbitraire² / Herrschaftl[iche] Straffe verfallen sein, / worauf fol-
genden Tags die Gemeinde / fänden mag

Artic. 13

Gehen, Reiten oder Fahren über
Gärten, Wießen, mit Graß oder
Grumet oder Saamenfelder betreffend
und wie dieße zu zu machen

- 1.) Zu Verhütung schaden soll ohne Willen / des Guths Besitzers nie-
mand über Gärten / Wießen wo noch Graß oder Grumet / ist Gehen
Reiten oder Fahren
- 2.) Wer darwieder lebt soll PfandGeld / 3 Xr von der Person 3 Xr von
jedem Stück / Vieh, von Bespannten Fuhr mit dem 15 Xr / halb der
Herrschaft und Halb der Gemeind / und dem Angeber, so dann wo
schaden ge= / [S. 26r] schehen dießen besonders nach der Schat-
zung / kehren
- 3.) Vom ersten April an sollen alle Gärten / Wießen, und Saamen Felder
an den Straßen / mit Plancken, Stangen oder mit Graben / wehrhaft

¹ Vgl. *Landbereiter* m. 'berittener unterer Verwaltungsbeamter mit polizeilichen Auf-
gaben in ländlichen Bezirken' (DRW 8: 339).

² *arbiträr* 'nach Ermessen, willkürlich' (GrFremdWB 2007: 133).

zugemacht auf die Stiegel¹ / und eingänge dazu also wohl versehen wird / damit kein Vieh hinein kann

- 4.) Mit Ende des Monaths April soll von / Gantzer Gemeinde Besichtigung und erkant= / nüß über die Zaune vorgenommen werden / beý 1 Rthr strafe halb der Herrschaft halb / der Gemeinde und dem Angeber.
- 5.) die alsdann mit Stangen, oder sonsten / nicht Wehrhaft zugemachte Zaune, sollen / auf Unkosten deßen so es zu Thun schuldig / geweßen gleich von Meýer, und Heumeýer / machen zu laßen bestellet werden und der Fehler / mit = 10 Xr Buße vor die Gemeinde / erleget werden.
- 6.) Wer überzäunet zu haben gefunden wird / soll in 15 Xr gemeldeter Buß verfallen sein / und Jhme abgepfählet werden wie der Zaun / recht zu setzen seie. [S. 26v]
- 7.) Wo dergleichen abgepfählte Zäune 8 Tage / Hernach nicht nach den Pfählen recht / gesetzet worden soll der Thäter von jedem / Plancken Stecken² 1 Xr Buß erlegen und / der Zaun von der Gemeinde auf seine / Kosten gesetzt werden.
- 8.) Zu Verhütung dergleichen unordnungen / soll kein neuer Zaun ohne Beysein des / Guths Anstoßer oder eines von der Gemeinde / und auf vorgängige Erkäntnuß wie der / Zaun zu setzen ist ausgesteket werden / beý = 15 Xr gemeldte Buße / vor die Gemeind
- 9.) Dargegen sollen zur ersparung Holtzes / die Mittel Zäune als überflüßig und / unnöthig abgeschafft und keine ohne be= / sonders darüber erhalten erlaubnuß / zu halten erlaubt sein beý Vermeidung / Arbitrarischer strafe
- 10.) Wer dem Nachbarn auf seine Wieße mit / dem Pflug fährt und damit den Waaßen³ / aufreißet soll von jedem schuh 6 Xr erlegen / ²/₃tel dem so der schaden geschehen und ¹/₃ tel / der Gemeinde [S. 27r]
- 11.) Damit dem Nachbarn mit Zacker fahren / und Egen kein Schaden ge-

¹ *Stiegel* m./f. 'Vorrichtung zum Übersteigen eines Zaunes' (DWB₁ 18: 2823).

² *Plankenstecken* m. 'Zaunpfahl' (PFWB 1: 965).

³ *Wasen* m. 'Rasenstück, Rasenfläche' (DWB₁ 27: 2276).

schehe soll / fñhrohln zu deßen Verhñtung dreý Wochen / nach Michaelis¹ keinem erlaubt sein / mit dem Pflug oder Ege dem andern / ohne seinem Willen auf sein Stñck zu / fahren beý Strafe 6 Xr. Von Jedem im / Geschirr gehabten Stñck Vieh, ²/₃tel dem das ùber= / fahren Stñck ist und ¹/₃tel der Gemeinde

Artic. 14

Wie Gärten Wießen, Felder, und
Wälder vor Schaden und Diebereý Zu ver=
hñten und daß keine Häge² oder Plancken
Zäune vertragen werden

- 1.) Diebereý von Mann und Frau beý Tage / in Wießen, Gärten, Feldern, Wäldern / oder an Hügen oder Zäunen soll nebst / Dopelter Schadenkehrung³ mit 3 fl Straffe / halb Gnädigster Herrschaft und halb / der Gemeinde belegt und von dießer / Helfte dem Angeber ein Theil bezahlt / werden [S. 27v]
- 2.) dergleichen Diebereý bey Nacht geschehen / sollen mit Doppeler Straffe belegt / werden
- 3.) dergleichen von einem Gesindt oder / von einem Kind eines Gemeindsmann / geschiehet soll nebst ersetzung des / Schadens so die Eltern oder der Meister / von dem Gesind vor sie zu erlegen / Schuldig sein sollen, am Leibe nehml. / auf den Esel, in die Trill, Cachot / oder an die Hand, oder Halßband ge= / schloßen werden und 1, 2 biß 3 stund / darauf, daran oder darinnen gelaßen / werden.
- 4.) Jedermann so dergleichen Verbrechen / weiß oder erfähret soll es gleich dem / Meýer oder HeuMeýer anzugeben / Schuldig sein beý Vermeidung eben so / Harter strafe, als der Thäter verwircket / hat.
- 5.) Wo dergleichen Diebereý ùberhandt / nimt, und man es ohne Haußsuchung / nicht zu entdecken weiß, sollen auf / Begehren so Schaden gelitten, Meýer / [S. 28r] oder HeuMeýer mit ein oder zweý Mann /

¹ *Michaelistag* m. '29. September' (DWB₁ 12: 2168).

² *Hag, Hagen* m. 'lebender Zaun' (PFWB 3: 570).

³ *Kehrung* f. 'Genugtuung, Rñckerstattung, Schadensersatz (im Unterschied zu Strafe und Buße)' (DRW 7: 705f.).

Haußsuchung unvermercket vornehmen / und so dann die etwa entdeckete Thäter / beÿ fürstl.r Regierung zur Bestrafung / anbringen.

Artic 15

Bann Gräntz und andere
Feld und Güther steine wie solche
in Acht zu nehmen auch zu setzen

- 1.) Alle Bann Gräntz und andere Feldt / und Güter Steine, sollen ohnverrückt / stehen bleiben und von niemand ausge= / worfen noch gebrochen werden, beÿ Straf / wo es ohngefähr geschehen 1 fl. Halb / Herrschaft dem Angeber $\frac{1}{4}$ und der Ge= / meind $\frac{1}{4}$ tel und den Stein auf eigene / Unkosten wieder setzen zu laßen.
- 2.) Zu Verhütung dießes soll mit keinem / Pflug oder dergleichen daran gefahren / werden und jeder 1 Schu weit wenigsten /davon bleiben beÿ Straff 30 Xr halb dem / Angeber halb der Gemeinde [S. 28v]
- 3.) Wer dergleichen Vorsezl. verrückt oder / stöhret soll beÿ fürstl. Regierung zur ex= / exemplarischer auch gar zur Leibes bestraffung / an[ge]geben werden.
- 4.) Neu zu setzende vorseÿende Bann Gräntz / und andere Feld und Güter Steine sollen / ohne Vorwißen nicht gesetzt sondern zu= / vor angezeigt werden beÿ Straffe
- 5.) Von einem Bann Stein so anders als im Beÿ= / sein eines Regierungsdeputirten vor des / Orts Meÿer Förster und Gerichten zu setzen / wird außer Steinmetzen Kosten oder die= / æten oder Taglohn dem Herrschaftl. Re= / glement nach nicht bezahlet.
- 6.) Von einem verrückten oder gebrochen Feldt / oder Güter steine an seinem vorigen Orth / wieder behörig zu setzen, welches Meÿer / und Gerichte und beyderseits angräntzer / Thun sollen, soll Jhme 30 Xr gebühr ohne / Müh und ohne ihr Versäumnuß bezahlet / werden
- 7.) Von einem von neuem zu setzen seÿenden / Feld oder andern Güter steine wo noch / keiner geweßen ist so auch in gegen= / [S. 29r] wart derer angräntzer auf Jhr Begehren von / Meyer und Gerichten geschehen soll mag / 5 Xr bezahlt werden.

Artic. 16

Wie Brunnen und Bäche sauber und rein zu halten

- 1.) Alle Brunnen und Bäche im Bann sollen / sauber und rein auch der Lauf frey offen / stehend gehalten werden bey den Brunnen / ein großer Trog oder Sarg¹ gehalten, nicht / weniger wo es thunlich ein Waßerwehr / oder Schwemmen oder Waßerbehälter / gegraben und gehalten werden.
- 2.) Wer was unsauberes, im Brunnen oder / in die Bäche wirfft soll in 20 Xr Buße / halb Herrschaft halb dem Dorffe / verfal= / len seyn dem Angeber deswegen die Helfte

Artic. 17

die Weyde in Wießen und Früchte Stoppelen² betreffend

- 1.) Zu Verhütungs WießenSchadens soll alles / Vieh von dem 15^{ten} April an aus denen / [S. 29v] Wießen gehalten werden auch noch eher / auf Special Befehl bey Straff 5 Xr von / jedem Stück halb der Gemeinde und halb / dem Schützen
- 2.) die Grumets Wießen bleiben vor allem / Vieh befreÿt [biß] auf alten Michaelis
- 3.) Wer nicht sein Grumet bey Zeiten und lang= / stens 8 Tage nach gesetzten Termin gemacht / haben und keine erhebliche Ursach seines / Verzugs anzuführen hat soll nicht länger / nachgesetzten sein auf Erkenntnuß / seine Wießen ausgeätzt³ werden
- 4.) In Frucht Stoppelen und in Wießen wo= / rinnen oder wobeÿ annoch Früchte, Heu / oder Grumet zu verführen gelegen ist / soll niemand weÿden noch weniger mit / der Heerde Vieh deswegen hineintreiben / oder fahren bey strafe ¼ fl von einzelen / Vieh von Stück und 1 Rthr von einer Gan= / tzen Heerde Vieh halb der Herrschaft, der / rest der

¹ *Sarg* m./n. 'Behältnis, welches Flüssigkeiten aufnimmt, Trog' (DRW 11: 1544).

² *stoppeln* sw. 'zusammensuchen, was von der eigentlichen Ernte noch verblieben ist, nachlesen' (PFWB 6: 631)

³ *ausätzen* [sw.] 'abweiden' (DRW 1: 983).

Gemeind halb und halb dem An= / geber nebst Ersetzung des etwai-
gen schadens / und soll in der Erndt Ein Canton nach / dem andern
wie Er von den Zehenden Garben¹ / [S. 30r] zuvor leer ist, von denen
Vorstehern jedesmahlen / aufgethan werden

- 5.) um Beßer allen FruchtSchaden zu verhüten / sollen gewiße Saam-
flühren gehalten und kein Acker abgesondert vom Saamfeldt alleine
/ besaamet, sondern zur Weýde liegen gelaßen / werden
- 6.) Und soll ohne Specialdispensation² so ohne / erhebl. Ursache nicht
ertheilet werden mag, der= / gleichen Acker besonders nicht be-
saamet werden / beý Strafe der Confiscation³, zum Nutzen halb der
/ Herrschaft und halb der Gemeinde.
- 7.) Dahingegen soll auch niemand Frucht, Heu / oder Grummet über die
Zeit aus Nachlässigkeit / stehen weniger die Äcker ungebauet oder die
/ Wießen von Unholtz und andern ungebutzt / liegen laßen beý Arbit-
rarischer Straff / und soll auf Kosten deßen so dabey gefehlt / haben
wird der Meýer das nöthige schaffen / und darauf Pfänden laßen

Artic. 18

Feuers Gefahr von bößen Schornsteinen
Backofen durch Schießen Taback Rauchen
von Heu oder Grumet und Stroh Fackeln [S. 30v]
Tragen Flachs und Hanff bereiten

- 1.) Zu Verhütung Feuers Gefahr und Verderbl[ichem] / Brand soll nie-
mand weder Tag noch Nachts / Feuer auß einem Hauße ins andere
öffentl. / sondern wohl verdeckt Tragen noch mit / brennenden Fa-
ckelen oder Feuerspähn über / die Gaße gehen beý Strafe 15 Xr halb
der Ge= / meind und dem Angeber
- 2.) die Schornsteine oder Backöfen vor Feuers / Gefahr mit Stein und
nicht mit Holtz bewehrt / machen laßen wobey dergleichen Gefahr /
gefunden und erkannt werden kann, sollen / gemeine Vorsteher dar-

¹ *Zehntgarbe* f. 'dem Zehntherrn zufallende zehnte Garbe' (DWB 31: 460).

² *Dispensation* f. 'das genaue Abwägen, Verwaltung einer Sache' (DWB₂ 6: 1147).

³ *Konfiskation* f. 'entschädigungslose staatliche Enteignung einer Person oder Gruppe' (GrFremdWB 2007: 743).

gegen sein und darauf / sehen daß solcher binnen 4 Wochen wehrhaft / gemacht und eingebracht werde bey Ver= / meydung aller Verantwortung

- 3.) Alles Heu, Frucht Grumet und Stroh / sollen in Scheuern¹, besonders von allem / Feuer und Schornstein weit genug abge= / legt werden beÿ Straff 1 fl. halb Herr= / schaft und halb der Gemeind
- 4.) Alles Schießen in und um das Dorff her= / um, wie auch TabacRauch in den Scheuern / und auf den Gaßen ist verboten, und / [S. 31r] zwar das Schießen beÿ 30 Xr und das Tabacs / Rauchen beÿ 10 Xr halb der Herrschaft halb / der Gemeinde und dem Angeber
- 5.) Es soll gar kein Hanff noch Flachs in / Häußern beÿ Tag oder Nachts gedörrt / noch gebrechet werden beÿ Strafe 3 fl / halb der Herrschaft der Rest der Gemeinde und / halb dem Angeber
- 6.) Mehrerer Gewißheit wegen vor Verhütung / aller FeuerGefahr sollen die Vorsteher alle / Viertel Jahr wenigstens von Hauß zu Hauß / Besichtigung vornehmen

Artic. 19

Wie es sowohl mit Gemeinerer / Schul und Hirten Häußern, auch mit / andern eigenen Häußern zu halten

- 1.) All neu erbauende Häußern und stallung / ohne unterschied sollen nach HochHerrschaftl. / Verordnung mit Ziegelen bedeckt werden / beÿ Vermeidung arbitrarischer Straffe
- 2.) Darauf von Meÿern und Vorstehern zu / sehen und zu halten, daß das Gefütter² beÿ / jedem wohl menagirt³ und zu beßer Haltung / Viehs in denen Ställen und zu mehrerer / [S. 31v] machung Beßerung auch beßerer Misten= / stätte zu Rath gehalten werden
- 3.) Damit alle Gemeine und eigene Häu= / ßer in gutem Stand erhalten werden / sollen nicht nur die Heymeÿer und eigenthümer / die Gemeine und eigene Häußern in gutem / wehrhaften Stand erhalten sondern auch / um deßen versichert zu sein soll Jährl. / der Meÿer Gerichte und HeuMeÿer / wenigst einmahl mit dem Landbereiter / oder

¹ *Scheuer* f. 'Scheune' (PFWB 5: 941).

² *Gefütter* n. 'Futter fürs Vieh' (RhWB 2: 952).

³ *menagieren* [sw.] 'sparsam mit etw. umgehen' (Meyers 13: 590).

mit einem Herrschaftl.ⁿ Forstbedienten / alle Häußer in Augenschein nehmen / und was dabey mangelhaft erfunden wird / gleich in behöriger Stand stellen, alles / bey Strafe 1 Rthr halb / der Herrschaft halb der Gemeinde und dem Angeber.

Artic. 20

Trille Hölzern Esel Cachot / Hand oder Halßband zu Bestrafung / ungezogenes Gesindes und Kinder / betreffend

- 1.) Damit bey Bestrafung des ungezogenen / Gesindes nicht auch die ohnschuldige / Meister und die Eltern darunter leyden / [S. 32r] sollen zu der Züchtigung entweder ein oder / zwey Armband oder Halßband von Eißen / oder ein Cachot Trill, oder Hölzern Esel / ~~und~~ in dem Dorff an einen frey gemeinen / Orth gemacht und zu nöthigem gebrauch / unterhalten werden

Artic. 21

WirthsHäußer und andere Wie / es darinnen mit Fremden und einheimischen zu halten, item Carten und Kegel / spielen, auf Sonn= Fest= und Feiertage / item arme Büchse zu halten

- 1.) Wie alle Unordnung in Wirths Häußern / und sonst möglichst zu verhüten auch auf / Sonn= Fest und Feiertage jeder Christlich / alle Ehrbarkeit zu befleißigen hat; also / ist alle Carten= spielen durchaus verboten / und auch das Kegeln auf Sonn= Fest und / Feiertage vor = / zwischen = und unter weh= / rendem Gottes Dienst alles bey ½ fl / straff, halb der Herrschaft halb der Ge= / meind und dem Angeber
- 2.) Es soll niemand, als derjenige, so Wirth= / schaft treibet einen Fremden logiren / noch ohne Special eingeholter Erlaubnuß / [S. 32v] einen solchen im Hauße Aufenthalt / zu geben.
- 3.) Gemeiner Sicherheit wegen soll derjenige / so Wirthschaft hat den oder die Fremde / so bey Jhme über Nacht bleiben wollen, den / selben Abend noch dem Meyer anzeigen / wer Er seye bey straff 20 Xr halb der / Herrschaft, halb der Gemeinde und dem Angeber
- 4.) Auch die ankommende arme Bettler / welche jeder im Dorff eine Nacht und / länger nicht Herberg machen, sollen also / gleich, wer oder woher sie seyend, ange= / zeigt werden bey straff 10 Xr halb der Gemeind und halb dem Angeber

- 5.) die Fremde auf der Bettel Fuhr ohne / Glaubhaftes Attestat ankommend sollen / nicht aufgenommen werden, sondern sogleich mit / der nehml[ichen] Fuhr so sie gebracht wieder / zurück wo sie hergekommen remittiret¹ werden / beÿ straffe 10 Xr halb der Gemeind / und halb dem Angeber [S. 33r]
- 6.) Allen einheimischen sollen Winters / zeit länger nicht biß 9 Uhr abends / so dann Sommers nur biß 10 Uhr im Wirths= / hauß zu bleiben erlaubt sein nach der / Zeit aber jeder Wirth und der Gast so über / gesetzte Zeit aufbehalten worden in / einer Strafe von ½ fl verfallen sein / halb der Herrschaft halb der Gemeinde / und dem Angeber
- 7.) Alle verdächtige Fremde sollen von dem / Wirth und dem Meÿer genau ihres Her= / kommens und Lebens befragt werden und / befindenden Umständen nach gefängl. ein= / geschickt oder gleich fortgeschickt werden / beÿ [Strafe] 1 Rthr halb der Herrschaft / halb der Ge= / meinde und dem Angeber
- 8.) Soll jeder Wirth vor BettelArme eine ver= / schloßene Armen Büchse halten und beÿ / allen Gelegenheiten solche seinen Gästen / vorstellen, mit dem ermahnen sich der / Armen zu erbarmen und ein Allmoßen / mit zu theilen [S. 33v]

Artic. 22

Fremde Gewalt wie solche zu Verhü= / ten

- 1.) Zu Abwendung aller Gefahr oder fremden / Gewalts soll eine Nachtwacht im Dorff / gehalten werden welche umgehen und / winterszeit wenigstens biß um 2 Uhr / nach mitternacht und Sommerzeit biß nach / Mitternacht zu bewerkstelligen ist
- 2.) So bald einige gefahr von fremder Ge= / Walt oder von Diebereÿ vorscheinet / es seÿe bey Tag oder bey Nacht soll man auf / erstes rufen, mann lermen machen oder / stürmen und / ein jeder hüffl. beÿ zu sprin= / gen schuldig sein alles beÿ Vermeydung / straffe.

¹ *remittieren* [sw.] 'zurückschicken' (GWB 7: 417).

Artic. 23

Contracten Kauff Pfandschafften / und Tausche von liegenden
Güthern und / was dabey zu thun

- 1.) Alle Kauff und Pfandschafften von / liegenden Güthern so öfters biß-
hero, un= / aufgetragen verbleiben, sollen sobald der / [S. 34r]
Contract geschlossen ist, gleich selben tags / noch oder längstens den
andern Tag bey dem / Meÿer angezeigt werden bey Straffe 30 Xr /
halb der Herrschaft halb der Gemeinde und / halb dem Angeber
- 2.) Sollen selbige aufgetragen werden und / zwar in Beysein des Meÿers
damit beÿ / Angebung der Lage des Guths und wo solches / Herstam-
met oder was sonst dabey zu er= / rinnern nöthig ist kein Fehler
vorgehen und / etwas unrecht angegeben werden können
- 3.) und sollen dieße aufträge jedesmahlen / auf einem Mittwoch dem
Probsteÿ Pro= / to[co]llo allhier geschehen 14 Tage oder 4 Wochen /
längstens beÿ Straffe 1 Rthr der Herrschaft / dem Angeber $\frac{1}{3}$ tel

Artic. 24

Wie es mit Verlesung dießer und
auch mit der Forstordnung zu halten

- 1.) Schließlich damit keiner sich mit der / unwißenheit entschuldigen
möge und das / Er den Inhalt dießer wie auch von der / Forstordnung
nicht wiße sollen dieße / [S. 34v] beÿde Ordnung wann der Heu-
Meÿer / bestellet wird gleich oder innerhalb den / 1., 3. oder 4. Wo-
chen längstens vor der gantzen / Gemeind öffentlich verleßen wer-
den / davor des Orths Meyer und Gerichte stehen / sollen beÿ 5 fl
straffe gnädigster Herrschaft
- 2.) wo bey dem Verleßen derselben einer / oder der andere sich darwie-
der setzen / davon laufen, solche Verlachen oder / sein Gespött da-
mit haben würde, der / soll 1 fl Strafe verfallen seÿn / halb der Herr-
schaft und halb der Gemeind und dem Angeber gleich zu / erlegen
Zu bekräftigung und mehrer Verhaltung / alles deßen ist dieße
Dorfordnung / mit dem Gewohnl. Regierungs Insigel / bedrückt und
unterschrieben worden so /

geschehen zu Saarbrücken den 30^{ten} 8bris / 1737.

Fürstl. Nassau Saarbruck.

Reg[ierung] hieselbst

Über vorhergehende Articul wie jeder / zu finden

- 1 Articul Gemeinde Versammlung betreffend
 2 Art. der Gemeinde Recht Einstand und / Abschied betreffend
 3 Arti. Dorff und gemeine Erbarkeit wie / darauf zu halten auch Banngränz / Linie betreffend
 4 Art. Meÿer Heymeÿer Gerichte und Schaden / Schätzer betreffend
 5 Art. HeuMeÿer Amt betreffend
 6 Art. Meÿer Gerichten Heumeÿer Schützen / und Schätzer betref.
 7 Arti Vieh von Schaden zu halten Jtem von / der Nachtweÿde
 8 Arti Fremdes von andern orthen einholendes / Vieh betreffend
 9 Arti Von Hirten Lohn Ochsen Schweine und / Kälber betreffend
 10 Arti Abgängig Groß und kleinVieh / betreffend [S. 35v]
 11 Arti. Farren und Beer oder Eber halten / betreffend
 12 Art. Landstraßen Wege Steg und / Brücken betreffend
 13 Arti. Gehen Reiten Fahren über Gärten / Wießen mit Graß oder Grumet / oder Saamen felder betreffend und / wie dieße zu zumachen
 14 Art Wie Gärten Wießen Felder und Wälder / vor Schaden und Diebereÿ zu verhüten / und daß kein Häge oder Plancken / Zäune vertragen werden
 15 Art Bann Gränzte und andere Felder und / Güter steine wie solche in acht zu nehmen / und zu setzen
 16 Art wie Brunnen und Bäche sauber zu / halten und reine
 17 Art die Weÿde in Wießen und Frucht / stoppelen betreffend
 18 Art Feuers gefahr von bößen Schornsteinen / Backöfen durch Schießen Tabac rauch / von Heu Grummet und Stroh fackelen / tragen Flachs und Hanff bereiten [S. 36r]
 19 Art. Wie es so wohl mit gemeiner Schul / und Hirten Häußer als auch mit / eigenen Häußern zu halten
 20 Art. Trille, Holzern-Esel, Cachot, / Hand oder Halßband betref.
 21 Art Wirths Häußer und ander auch Carten / Kegel spielen Jtem arme Büchsen / betreffend
 22 Art. Fremde Gewalt wie solche zu verhüten
 23 Art. Contracten Kauff Pfandschafften / und Tausch von liegenden Gütern
 24 [Art.] wie es mit Verleßung dießer und mit / der Forstordnung zu halten

Jn Fidem copiae

Weissenbruch mp

3 Benutzte und weiterführende Quellen und Literatur

Besse, Maria/Besse, Thomas/Handfest, Stefan: Bannbeschreibung des Dorfes Püttlingen von 1790 mit Mess- und Bannprotokoll. Püttlingen 2021 (Editionen zur Geschichte des Köllertals Band 1).

Besse, Maria/Besse, Thomas: Mess- und Bannbuch der Dörfer Kölln und Engelfangen von 1759. Püttlingen 2022 (Editionen zur Geschichte des Köllertals Band 2).

Besse, Maria/Besse, Thomas: Mess- und Bannbuch des Dorfes Rittenhofen von 1760. Püttlingen 2023 (Editionen zur Geschichte des Köllertals Band 3).

Besse, Maria/Besse, Thomas: Mess- und Bannbuch des Dorfes Heusweiler von 1757. Heusweiler 2024 (Editionen zur Geschichte des Köllertals Band 4).

Besse, Maria/Besse, Thomas: Dorfordnung der Meierei Köllertal von 1737. Heusweiler 2024 (Editionen zur Geschichte des Köllertals Band 5).

Besse, Maria/Besse, Thomas: Mess- und Bannbuch des Dorfes Herchenbach von 1759-1762. Püttlingen (Editionen zur Geschichte des Köllertals Band 8).

Besse, Maria/Besse, Thomas: Mess- und Bannbuch des Dorfes Berschweiler (Heusweiler) von 1757. Heusweiler 2024 (Editionen zur Geschichte des Köllertals Band 9).

Besse, Thomas/Feld, Klaus: Mess- und Bannbuch der Meierei Falscheid von 1761. Lebach 2024 (Editionen zur Geschichte des Köllertals Band 7).

Besse, Thomas/Hell, Stefan: Mess- und Bannbuch des Dorfes Berschweiler (Marpingen) von 1773. Thalexweiler/Berschweiler 2024.

Besse, Maria/Besse, Thomas: Dorfordnung der Meierei Püttlingen von 1781. [in Vorbereitung] (Editionen zur Geschichte des Köllertals).

GrFremdWB 2007 = DUDEN – Das große Fremdwörterbuch. Mannheim u. a. ⁴2007.

Landesarchiv Saarbrücken: LASb Best. NS II Nr. 4060: Dorfordnung Falscheid. 1737/58.

Lexen 3 = Matthias Lexer: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. Bd. 3. Stuttgart 1992.

Landeshauptarchiv Koblenz: LHAKo, Best. 700,110 Nr. 11, 979: Püttlinger Dorfordnung vom 21. Dezember 1781.

Loch, Bernd: Eiweiler, Hellenhausen, Kirschhof. Heusweiler 1998 [S. 346–349: Dorfordnung von Eiweiler von 1726].

Scherer, Norbert Mathias: Die Landgemeindeverwaltung im Fürstentum Nassau-Saarbrücken 1735-1793. Univ. Diss. Saarbrücken 1971.

Sittel, Johann Mathias: Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen. Bd. 1. Trier 1843.

Internetadressen [Zugriff alle 1.10.2024]

DRW = Deutsches Rechtswörterbuch, www.woerterbuchnetz.de.

DWB₁ und DWB₂ = Jacob Grimm/Wilhelm Grimm: Deutsches Wörterbuch, www.woerterbuchnetz.de.

GWB = Goethe-Wörterbuch, www.woerterbuchnetz.de.

Krünitz = Joh. Georg Krünitz: Oekonomische Encyklopaedie, www.woerterbuchnetz.de.

Meyers = Meyers Großes Konversationslexikon, www.woerterbuchnetz.de.

PfWB = Pfälzisches Wörterbuch, www.woerterbuchnetz.de.

RhWB = Rheinisches Wörterbuch, www.woerterbuchnetz.de.



Von No 6 bis 20 Meid an der Giesborner Saam.

Von No 21 bis 42 Meid an der Hainhofer Saam.

Seignier
Geometrischer
Grund No
zu Dorf und
Saam
Fahlschid

Waldschid
Saam

Der
Geometrische
Fahlschid
Saam

Von No 43 bis 122 Grenz an der Labacher Saam.

1784
Geometrischer Grund und Saam
No 1 bis 122

